Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7ten April 1835.

Verordnung.

Den Ausschlag der Beiträge zur Generalbrandkasse für das Jahr 1834 betreffend.

In dem verflossenen Jahre 1834 haben die vier Kreisregierungen zusammen 295,229 fl. 54 kr. Brandentschädigungen für solche Gebäude erkannt, welche in der Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind.

Zur Deckung dieser Summe, sowie des Aufwands für Einschätzungs- und Katasterkosten und der Gebühren der Brandschadens-Taxatoren, sowie zur Bestreitung der Passivzinse, Administrationskosten und dessen, was für 1833 zu wenig ausgeschlagen worden ist, wäre eine Umlage von 804,929 fl. 10 kr., somit beiläufig 26 kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich.

Da übrigens den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrags auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

Zehen Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speziellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1834 constatirten Anschlags, und der im Laufe des Jahrs 1834 statt gefundenen Erhöhungen, welche bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen sind, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortsvorstände abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug in den Monaten April, Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien einzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und

beide Exemplare den Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1sten Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe den 21sten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt.. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

Das Privilegium gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des nun verstorbenen großherzoglich Weimar'schen Staatsministers von Göthe betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 3ten Oktober 1825, Regierungsblatt Nr. XXIV., das Privilegium gegen den Nachdruck der sämmtlichen Werke des nun verstorbenen großherzoglich Weimar'schen Staatsministers von Göthe betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf gleiche Weise, auf welche der Nachdruck dieser Werke verboten ist, dieses Verbot auch auf den Verkauf auswärtiger Nachdrücke, bei Vermeidung der in obiger Bekanntmachung festgesetzten Strafe, seine Anwendung findet.

Carlsruhe den 18ten März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Stiftung.

Die ledige Maria Eva Wolf zu Tauberbischofsheim hat dem Pädagogiumsfond daselbst die Summe von 100 fl. vermacht. Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlandchirurgen Gallbrunner zu Endingen, als Anerkennung und Belohnung seiner während einer langjährigen Dienstführung sich erworbenen Verdienste, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerial-Secretär Freiherrn von Stengel zum Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen,

den Stiftungen-Verwalter Johann Nepomuk Hiller zu Constanz wegen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen, und dessen Stelle dem provisorischen Stiftungen-Verwalter Joseph Alois Kayser zu Carlsruhe zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht:

dem Pfarrer Engelbert Speth in Worndorf die katholische Pfarrei Kirchzarten, Landamts Freiburg,

dem Pfarrer Ernst Gottlob Meier zu Haltingen die evangelische Pfarrei Tannenkirch, und

dem bisherigen Pfarrverweser Dr. Ludwig LeBeau von Oberacker die evangelische Pfarrei Rußheim zu übertragen; ferner

den Pfarrer Mylius von Grünwettersbach auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 24sten März d. J. ist dem Rechtspraktikanten Carl Heunisch in Carlsruhe das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden.

Dem Wundarzt Joseph Heuberger in Schutterwald ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Hebarzt ertheilt worden. Deßgleichen dem Candidaten der Pharmazie Karl Kopp von Ettenheim die Licenz als Apotheker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Nach höchstem Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten Februar d. J., Nr. 370., haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog genehmigt, daß in Pforzheim wieder ein Assistenzarzt mit einem jährlichen Gehalt von 150 fl. angestellt werde. Die Competenten um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission einzureichen.

Die evangelische Pfarrei Haltingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenz-Anschlag von 621 fl. 43 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Austritt der Amalie Herzog von Rastatt wird am 1sten Juni d. J. in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden ein Freiplatz für ein Mädchen aus dem vormals Baden-Badischen Landestheil offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei großherzoglichem Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section, binnen zwei Monaten einzureichen.